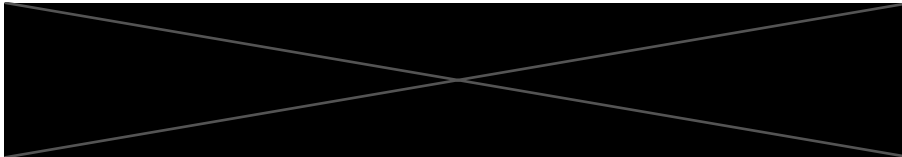


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Mahsheed Momen,
Taunusstraße 59, 65183 Wiesbaden,



gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Röd ener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,



Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 11. Kammer - durch

Richterin am VG Otmüller als Berichterstatterin

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren

am 23. Juli 2026 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.2025 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$ zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED].1997 in Logar geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, vom Volk der Sadat und schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 21.01.2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27.01.2024 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt 03.02.2025 trug er im Wesentlichen vor, dass er und seine jetzige Ehefrau in Afghanistan Nachbarn gewesen seien und sich ineinander verliebt hätten. Der Cousin seiner Ehefrau habe diese heiraten wollen. Der Kläger habe seiner jetzigen Ehefrau ein Handy gekauft und sie hätten miteinander geschrieben. Man habe sich heimlich getroffen. Einmal habe die Mutter seiner Ehefrau sie gesehen und seine Ehefrau habe große Angst gehabt. Der Cousin habe den Kläger und seine jetzige Ehefrau im Feld erwischt, als sie miteinander schlafen wollten. Der Cousin der

Ehefrau habe den Kläger geschlagen und ihm dabei die Nase und den Wangenknochen gebrochen. Der Kläger sei dann nach Kabul geflüchtet. Sein Bruder habe danach seine Ehefrau von Logar nach Kabul zu ihm gebracht. Er habe sie geliebt und nicht gewollt, dass sie ein anderer Mann sie heiratet. Gemeinsam seien sie in den Iran geflüchtet. Der Cousin habe erfahren, dass der Kläger und seine Ehefrau in den Iran geflüchtet seien und habe den Bruder des Klägers angeschossen und dieser sei im Krankenhaus an den Verletzungen gestorben. Auch seine Eltern und seine Schwiegereltern seien von dem Cousin bedroht worden. Nach der Ausreise des Klägers habe ihn der Cousin vier Mal telefonisch bedroht. Bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchte der Kläger vom Cousin seiner Ehefrau getötet zu werden.

In Afghanistan habe er seinem Vater in der Landwirtschaft geholfen. Sein Onkel habe ihm geholfen, die Ausreise aus Afghanistan zu finanzieren. Vor der Einreise nach Deutschland habe er sich u.a. sieben Jahre lang im Iran aufgehalten.

Mit Bescheid vom 18.12.2025 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanererkennung ab (Ziffer 2 des Bescheides), erkannte die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1 des Bescheides) und erkannte den subsidiären Schutzstatus ebenfalls nicht zu (Ziffer 3 des Bescheides).

Weiter stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4 des Bescheides). Dem Kläger wurde vorrangig die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Ziffer 5 des Bescheides). Weiter wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6 des Bescheides).

Mit am 07.01.2026 bei Gericht eingegangen Schriftsatz der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Zur Klagebegründung trägt er vor, mit seiner jetzigen Ehefrau eine heimliche Beziehung gehabt zu haben. Der Kläger sei von dem Cousin seiner Ehefrau darauf hingeschlagen worden und ihm sei die Nase und der Wangenknochen gebrochen worden. Gemeinsam

mit seiner Frau sei er sodann aus Afghanistan geflohen. Bei Rückkehr befürchte er vom Cousin seiner Ehefrau getötet zu werden, da dieser ein Talib sei.

Das Haus der Familie sei zur Finanzierung der Flucht des Klägers und seiner Frau verkauft worden. Weiterhin habe sich der Kläger für die Flucht Geld von Bekannten leihen müssen. Seine Eltern leben im Iran, ein Bruder lebe in Pakistan und ein anderer Bruder sei bereits verstorben. In Afghanistan habe zum Zeitpunkt der Anhörung nur noch sein Onkel mütterlicherseits gelebt. Dieser sei damals schon alt und arbeitsunfähig gewesen und verfüge über kein Eigentum oder Einkommen. In Afghanistan habe der Kläger noch offene Schulden. Insofern könne er keine Unterstützung seitens seiner Bekannten erwarten. Vor seiner Ausreise habe er sich ein bisschen Taschengeld dazu verdient, indem er seinem Vater in der Landwirtschaft geholfen habe. Er verfüge über keine Ausbildung. Vor seiner Einreise in die Bundesrepublik habe sich der Kläger sieben Jahre im Iran aufgehalten und im Iran am [REDACTED].2021 seine Frau geheiratet. Sein Onkel sei inzwischen im Alter von 70 Jahren verstorben. Seine Ehefrau lebe mit ihm in Deutschland. Sie erwarten ein Kind. Berechneter Geburtstermin sei der [REDACTED].2026. Der Kläger arbeite hier derzeit in einem Minijob im Camp.

Bei einer Rückkehr wäre der Kläger der tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt und würde damit in eine ausweglose Lage geraten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4-6 des Bescheides vom 18.12.2025 zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5,7 AufenthG festzustellen.

Die darüber hinaus gehenden Klageanträge hat die Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 16.07.2026 zurückgenommen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vor 15.01.2026 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen elektronischen Behördenakte des Bundesamtes Bezug genommen, welche vorgelegen haben und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wurden.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin erteilt.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung durfte ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin ergehen, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 18.12.2025 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht

vorliegen. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Afghanistan nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliegt (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Für den Kläger besteht aufgrund seiner besonderen Situation ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK in Bezug auf Afghanistan. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, auch trotz gegebenenfalls gewährter Rückkehrhilfen, nicht in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Es gelten für die Bestimmung des Begriffs der elementarsten Bedürfnisse nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Der Prognosemaßstab entspricht dem der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ beziehungsweise dem „real risk“ (BVerwG, Beschl. vom 13.02.2019 – 1 B 2/19 –, juris, Rn. 6, BVerwG, Urt. vom 21.04.2022 – 1 C 10.21, 6839303 – juris). Auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung können ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen. Es sind allerdings strengere Maßstäbe anzulegen, sofern es an einem verantwortlichen (staatlichen) Akteur fehlt. Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Unterstützung zurückzuführen sind, können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen (BVerwG, Urt. vom 21.04.2022 – 1 C 10.21, 6839303 – juris, Rn. 15). Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Behandlung hat (BVerwG, Urt. vom 21.04.2022 – 1 C 10.21, 6839303 – juris, Rn. 15). Zeitlich kommt es auf die absehbare Zeit nach der (hypothetischen) Rückkehr an. Nicht entscheidend ist, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer bei freiwilliger Ausreise Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum

maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht – der Ausländer muss sich die Möglichkeit finanzieller Hilfen für die freiwillige Rückkehr auch im Fall der zwangsweisen Abschiebung anrechnen lassen (BVerwG, Urt. vom 21.04.2022 – 1 C 10.21, 6839303 – juris, Rn. 25, VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 22.02.2023 – A 11 S 1329/20 –, juris, Rn. 204, OVG NRW, Urt. vom 11.12.2024 – 13 A 2027/19.A –, juris, Rn. 48). Wer die im Herkunftsstaat drohende Gefahr der Verelendung durch eigenes Verhalten – hier die Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen bei freiwilliger Rückkehr – abwenden kann, bedarf der Hilfe des Aufnahmestaats nicht (BVerwG, Urt. vom 15.04.1997 – 9 C 38/96 –, juris, Rn. 27).

Die abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan stellt sich insoweit wie folgt dar:

Die Machtübernahme der Taliban hat das Land in eine tiefe Wirtschafts- und Finanzkrise gestürzt. Zuletzt hat sich die wirtschaftliche Situation auf einem niedrigen Niveau stabilisiert, mit einem baldigen wirtschaftlichen Aufschwung ist nicht zu rechnen (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 10; ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2; ACCORD, Themendossier zu Afghanistan, 15.04.2025, S. 2). Das reale Bruttoinlandsprodukt hat zuletzt nur etwa zehn Prozent der Vorjahresverluste ausgeglichen (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2). Es könnte bis zu zehn Jahre dauern, bis die Wirtschaft wieder das Niveau von Anfang 2021 erreicht (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2). Zusätzlich belastend wirken in den letzten Monaten vor allem die massenweisen Rückführungen mehrerer Millionen Afghanen aus Pakistan, der Türkei und Iran, die die wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan verschärfen (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan, 15.04.2025, S. 1 und 4, SFH, Afghanistan: Rückkehr, 29. Juli 2025, S. 4 ff. und 16 ff.).

Afghanistan wurde nach der Machtübernahme der Taliban de facto aus dem internationalen Finanzsystem ausgeschlossen, auch Hilfgelder aus dem Ausland wurden zunächst gestoppt (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 5). Zwar hat sich der Wert des Afghani mittlerweile auf einem Wert stabilisiert, der über dem Wert vor Machtübernahme der Taliban liegt, allerdings wird diese Stabilisierung als fragil einge-

schätzt. Der geringe Bargeldbestand im Land trägt zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Menschen bei (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 6). Der Fluss privater ausländischer Geldsendungen nach Afghanistan hat sich insbesondere durch die massenhaften Ausweisungen von Afghanen aus Iran und Pakistan verringert, was sich wiederum nachteilig auf die Kaufkraft vieler Haushalte auswirkt (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 7).

Die Landwirtschaft macht etwa ein Drittel der afghanischen Wirtschaftsleistung aus. Dürren und regional starke Regenfälle und Überschwemmungen sowie extreme Hitze haben in den Jahren 2023 und 2024 die Leistungsfähigkeit der afghanischen Landwirtschaft negativ beeinträchtigt (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 11). Die Lebenshaltungskosten sind seit der Machtübernahme der Taliban stark angestiegen, während die Löhne nach einem zunächst erfolgten Einbruch mittlerweile stabil sind. So ist es einem ungelernten Tagelöhner regelmäßig möglich, an zwei Tagen in der Woche zu arbeiten und etwa 305 AFN pro Tag zu verdienen; gelernte Arbeitskräfte erhalten etwa 637 AFN (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 15). Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich, kurz: BFA) gibt für den Zeitraum Juli 2024 ein zu erzielendes monatliches Durchschnittseinkommen für ungelernte Arbeiter von 3.362 AFN an. Ein Jahr später, im Juli 2025, verdient ein ungelernter Arbeiter laut World Food Programme 316 AFN pro Tag bzw. ein gelernter Arbeiter 670 AFN, was in etwa den Zahlen des Vorjahres entspricht. Die etwas höheren Zahlen des BFA dürften auf deren Annahme beruhen, ein ungelernter Arbeiter finde 2,4 Tage Arbeit pro Woche (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation. Afghanistan. Version 13, S. 208 f., unter Berufung auf dort zitierte Berichte d. World Food Programmes). Die Er-schwinglichkeit variiert jedoch abhängig vom Standort stark: „In Baghlan, wo derzeit die Preise für den Lebensmittelkorb am niedrigsten sind, kann ein Vollzeit-Gelegenheitsarbeiter mit seinem Einkommen 99 % des Korbs bezahlen. Im Gegensatz dazu ist die Kaufkraft in Nuristan, wo die Lebensmittelpreise am höchsten sind, am geringsten: Ein Vollzeit-Gelegenheitsarbeiter kann sich dort nur 40 % des Lebensmittelkorbs leisten. Diese Zahlen verdeutlichen die anhaltende Kluft zwischen Arbeitseinkommen und Grundnahrungsmittelbedarf, selbst in den günstigeren Märkten.“ (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation. Afghanistan. Version 13, S. 208 f.). Die

monatlichen Mindestausgaben werden beispielsweise anhand des sogenannten Minimum Expenditure Basket (minimaler Ausgabenkorb, MEB) ermittelt. Dieser bezieht sich auf eine durchschnittliche afghanische Familie mit sieben Familienmitgliedern und soll ausreichen, um für einen Monat das Existenzminimum zu decken. Der minimale Ausgabenkorb variiert je nach Region stark. Im Schnitt hat ein minimaler Ausgabenkorb im März 2024 gut 18.200 AFN gekostet (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 13 f.). Damit kann ein ungelernter Tagelöhner mit zwei Tagen Arbeit in der Woche rund 14,3 Prozent des minimalen Ausgabenkorbs für seine siebenköpfige Familie finanzieren. Ein gelernter Arbeiter mit sechs Tagen Arbeit in der Woche kann etwa 89,9 Prozent des minimalen Ausgabenkorbs erwirtschaften (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 15). Der nur auf Lebensmittel bezogene sogenannte Lebensmittelwarenkorb, der den monatlichen Lebensmittelbedarf einer siebenköpfigen Familie beschreibt, lag im November 2024 bei gut 5.610 AFN (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 11.12.2024 – 13 A 2027/19.A –, juris, Rn. 71). Insgesamt lebten im Jahr 2022 etwa 85 Prozent der Afghanen unter der Armutsgrenze (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2). Zuletzt sind die Preise für Grundnahrungsmittel infolge der anhaltend geschlossenen Grenzübergänge zu Pakistan um etwa 15 Prozent gestiegen (BAMF, Briefing Notes, 24.11.2025, S. 1).

Es herrscht in Afghanistan weiterhin eine hohe Arbeitslosigkeit, die sich zwischen 2020 und 2023 verdoppelt hat. Die Unterbeschäftigung stieg im gleichen Zeitraum um 25 Prozent (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 1). Während ländliche Gebiete etwas weniger stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind, steigt in städtischen Gebieten die Arbeitslosigkeit, während die Wirtschaftstätigkeit weiter stagniert (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2). Für die städtische Bevölkerung stellt der Arbeitsmarkt das größte Problem dar, insbesondere junge Menschen sind betroffen (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2). Insbesondere der Dienstleistungssektor, der einst von internationalen Hilfsorganisationen und NGOs unterstützt wurde, ist seit 2021 stark geschrumpft. Von der Arbeitslosigkeit sind daher auch vermehrt junge Hochschulabsolventen betroffen (BFA, Afghanistan: Socio-Economic Landscape, 27.10.2025, S. 3 ff.). Gerade der Arbeitsmarkt ist durch die hohe Anzahl an

Zurückkehrenden unter noch größeren Druck geraten (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 4). Für zurückkehrende Männer ohne soziales Netzwerk sei es sehr unwahrscheinlich, Arbeit zu finden (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 6). Von einer Million aus Iran, Pakistan und der Türkei zurückgekehrten Afghanen im Zeitraum von März bis Dezember 2024 erhielten nach Angaben eines Taliban-Sprechers lediglich 47.700 einen Arbeitsplatz (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 5). In Afghanistan besteht andauernd ein hohes Maß an Ernährungsunsicherheit, wenngleich sich die Mangellage stabilisiert hat, sich also derzeit jedenfalls nicht verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 8). Im Jahr 2024 litten knapp 40 Prozent der Menschen in Afghanistan unter Ernährungsunsicherheit; 12 Prozent der Menschen waren akut unterernährt (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 17). Für das Jahr 2025 ist damit zu rechnen, dass weiterhin zwischen 35 und 40 Prozent der Menschen von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen ist (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 2, Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 8). Mehr als die Hälfte der Menschen in Afghanistan ist auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die Taliban lassen humanitäre Hilfe durch internationale Organisationen grundsätzlich zu, bieten aber selbst keine sozialen Sicherheiten. Teilweise kommt es zu Konflikten zwischen den Taliban und Hilfsorganisationen (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 20). Die Inanspruchnahme humanitärer Hilfe wird durch strenge Kontrollen und andere Einschränkungen erschwert (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan, 15.04.2025, S. 1). USAID hat alle Programme für Afghanistan 2025 beendet (Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 8). Das Gesundheitssystem ist nach der Machtübernahme der Taliban im Wesentlichen nicht mehr funktionsfähig, die Versorgung mit sauberem Trinkwasser eingeschränkt (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 21, Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 8).

Weiterhin sind tragfähige soziale und familiäre Strukturen ein zentraler sozioökonomischer Sicherheitsfaktor in Afghanistan. Oft garantiert nur die Großfamilie das Überleben der Bevölkerung (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“,

21.02.2025, S. 4). Ohne Zugang zu einem solchen Netzwerk ist das Überleben in Afghanistan praktisch äußerst schwierig (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 4). Selbst wenn ein solches Netzwerk existiert, steht es nicht bedingungslos zur Verfügung. So muss das familiäre Netzwerk von Exil-Afghanen gepflegt werden. Die Enttäuschung finanzieller Erwartungen, die mit der Ausreise eines Familienmitglieds verbunden waren, kann zu Einbußen bei der familiären Solidarität im Fall der Rückkehr führen (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 16). Weitere Faktoren, die zum Verlust des familiären und sozialen Netzwerks führen können, sind die Geltendmachung von Besitzansprüchen von Rückkehrern und deren Zugehörigkeit z. B. zur Gruppe der LGBTIQ-Personen. Gegenüber alleinstehenden Männern besteht häufig die soziale Erwartungshaltung, zum Familienunterhalt beizutragen und nicht etwa die Unterstützung der Familie in Anspruch zu nehmen. So kann es vorkommen, dass auch innerhalb der Familie von Rückkehrern Miete für die Zurverfügungstellung einer Unterkunft verlangt wird (BAMF, Länderreport 72 Afghanistan, Stand: 07/2024, S. 16 f.). Rückkehrende sind häufig mit größeren Problemen konfrontiert als die bestehenden Gemeinschaften und erfahren teils nicht die Unterstützung der Gemeinschaft, die sie selbst im Vorhinein erwartet haben (ACCORD, Anfragebeantwortung „Existenzminimum durch Arbeit“, 21.02.2025, S. 4).

Derzeit verschärft sich die humanitäre Lage sowie die Arbeitsmarktlage infolge der massenweisen Rückführungen aus Pakistan, Iran und der Türkei (Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 8, SFH, Afghanistan: Rückkehr, 29. Juli 2025, S. 4 ff. und 16 ff.). Seit September 2023 sind über 4 Millionen Afghanen aus Iran und Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt, viele durch Zwangsabschiebungen (BAMF, Briefing Notes vom 22. Dezember 2025; BAMF, Briefing Notes, 15.09.2025, S. Aus Pakistan wurden allein im Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte November 2025 rund 350.000 afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben (BAMF, Briefing Notes, 17.11.2025, S. 1). In Reaktion auf die hohe Zahl aus Pakistan und Iran freiwillig und unfreiwillig zurückgekehrter afghanischer Staatsangehöriger hat die De-facto-Regierung im Oktober 2023 eine Kommission zur Koordinierung der Versorgung dieser Personen geschaffen. Laut Organisationen der UN habe die De-facto-Regierung mit der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Transportorganisation, Nahrungsmittelversor-

gung, Bargeldhilfen) begonnen. Diese seien laut UN aber nicht ausreichend, die Situation zurückgekehrter Personen in Afghanistan nach wie vor prekär (Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 32).

Gesellschaftlich haben unfreiwillige Rückkehrer häufig Reintegrationsprobleme, da ihnen von der örtlichen Gemeinschaft entweder vorgehalten wird, mit der Flucht verbundene finanzielle Erwartungen der Zurückgebliebenen enttäuscht zu haben oder, dass sie aufgrund von Straftaten abgeschoben worden seien. Es besteht häufig der grundsätzliche Vorwurf, sich westliche Verhaltensweisen angeeignet zu haben, der zu Stigmatisierung führen kann (vgl. zu alldem SFH, Afghanistan: Rückkehr, 29.07.2025, S. 9-15).

Das Bundesamt hat das Herkunftsland Afghanistan zum 2. Januar 2025 wieder in das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 zur Förderung der freiwilligen Ausreise aufgenommen. Mit Stand 15. Mai 2025 wurden 67 Anträge für 69 Personen beim BAMF eingereicht, wovon 18 Personen tatsächlich ausgereist sind (Auswärtiges Amt, Lagefortschreibung Afghanistan, 24.07.2025, S. 35).

In Anbetracht dieser Erkenntnislage und unter Würdigung der individuellen Umstände des Klägers ist es nach Überzeugung des Gerichts vorliegend beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht wird sichern können und dass damit die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots erfüllt sind.

Es kann unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Afghanistan nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger durch Erwerbstätigkeit ein ausreichendes Einkommen erzielen wird um seinen Lebensunterhalt sichern können.

Die Kernfamilie des Klägers lebt nicht mehr in Afghanistan. Seine Eltern leben im Iran, ein Bruder lebt in Pakistan und ein weiterer Bruder ist bereits verstorben. Der zum Zeitpunkt der Anhörung noch in Afghanistan lebende Onkel mütterlicherseits war alt und arbeitsunfähig. Zwischenzeitlich ist der Onkel verstorben. Vor seiner Ausreise hat der Kläger selbst, der über keine Ausbildung verfügt, lediglich in der Landwirtschaft geholfen und damit nur wenig Geld verdient. Er hat auch noch Schulden bei Bekannten, deren Rückzahlung von ihm in Afghanistan erwartet wird. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan ist der Kläger auf Gelegenheitsarbeiten als Tagelöhner angewiesen. Aus solchen

Tätigkeiten wird er sich weder kurz- noch längerfristig ein Existenzminimum sichern können, da er über keine familiären Strukturen in Afghanistan mehr verfügt, sodass er auch nach Verbrauch der Rückkehrbeihilfen sein Existenzminimum nicht wird sichern können.

Angesichts der Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes sind auch die Ziffern 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes vom 18.12.2025 aufzuheben.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen folgt die Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Ottmüller